

Statut
der
Baden-Württembergische Bank
als unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts
der
Landesbank Baden-Württemberg

Fassung: 12. Mai 2015

Aufgrund von § 3 in Verbindung mit § 8 Abs. 2 Nr. 5 des Gesetzes über die Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend "LBWG") in der Fassung vom 11. November 1998 (GBl. S. 589), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes zur Änderung des Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2013. (GBl. S. 491, 492) hat die Hauptversammlung der Landesbank Baden-Württemberg am 11. Mai 2015 folgendes Statut der Baden-Württembergische Bank beschlossen

§ 1

Rechtsform

Die Baden-Württembergische Bank (nachfolgend „BW-Bank“) ist eine rechtlich unselbstständige Anstalt des öffentlichen Rechts der Landesbank Baden-Württemberg (nachfolgend „LBBW“) nach § 2 Abs. 6 LBWG.

§ 2

Aufgaben

- (1) Die BW-Bank übernimmt für Baden-Württemberg die Geschäftsfelder des Privat- und Unternehmenskundengeschäfts mit einem besonderen Fokus auf das Mittelstandsgeschäft als operativ selbstständige Einheit innerhalb der LBBW. In diesem Rahmen kann sie für die ihr zugewiesenen Aufgaben alle Arten von Bank- und Finanzdienstleistungsgeschäften betreiben.
- (2) Die BW-Bank ist insbesondere für das Privat- und Unternehmenskundengeschäft tätig. Unter ihrem Namen können nach Maßgabe der Satzung der LBBW Niederlassungen unterhalten werden.

- (3) Die BW-Bank erfüllt für die LBBW auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Stuttgart auch die Aufgaben einer Sparkasse. Insoweit wird auch der öffentliche Auftrag erfüllt.

§ 3

Kapitalausstattung, Ergebnisrechnung

Der BW-Bank wird für ihre Geschäftstätigkeit von der LBBW Kapital zugeordnet. Sie erstellt eine eigene Ergebnisrechnung, die auch veröffentlicht werden kann.

§ 4

Gremien der BW-Bank, Pflichten von Gremienmitgliedern

- (1) Gremien der BW-Bank sind der beratende Aufsichtsrat, die Geschäftsleitung und der Vorstand der BW-Bank sowie der Kundenbeirat. Die bankaufsichtsrechtlich verantwortlichen Organe ergeben sich aus § 6 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Mitglieder des Aufsichtsrats, des Vorstands und der weiteren Gremien der BW-Bank sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Diese Pflicht bleibt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit in den Gremien der BW-Bank bestehen. Der Vorstand der LBBW kann im Einzelfall und für bestimmte Zwecke, insbesondere Aussagen in gerichtlichen oder behördlichen Verfahren, von der Verschwiegenheitspflicht entbinden.

§ 5

Grundsätze der Geschäftsführung

Die Geschäfte der BW-Bank sind unter Beachtung des öffentlichen Auftrags nach wirtschaftlichen Grundsätzen zu führen.

§ 6

Aufsichtsrat der BW-Bank, Mitgliedschaft im Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der BW-Bank wird nach § 23 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet, sofern nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Der Aufsichtsrat besteht aus vierzehn Mitgliedern. Für jedes Mitglied wird ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand der LBBW mit Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW berufen. Dabei sollen Mitglieder aus dem Kreis der Kunden der BW-Bank oder der Wirtschaft angemessen berücksichtigt werden. Der Gesamtpersonalrat der LBBW kann drei Personen aus seiner Mitte als Gäste zu den Sitzungen des Aufsichtsrats entsenden.
- (4) Die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter sollen wirtschaftliche Erfahrung und Sachkunde besitzen und geeignet sein, die BW-Bank zu fördern und bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Sie haben ihre Tätigkeit uneigennützig und verantwortungsbewusst auszuüben.

- (5) Die Mitglieder des Aufsichtsrats sowie ihre Stellvertreter und die Gäste werden für die Dauer von fünf Jahren berufen. Wiederholte Berufung ist möglich. Nach Ablauf der Amtszeit führen die Mitglieder des Aufsichtsrats und ihre Stellvertreter ihre Tätigkeit bis zum Zusammentreten des neuen Aufsichtsrats fort.

- (6) Ein Mitglied, das gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrats schriftlich seinen Rücktritt erklärt, scheidet aus dem Aufsichtsrat aus. Der Vorstand der LBBW kann mit Zustimmung des Aufsichtsrats der LBBW Mitglieder des Aufsichtsrats der BW-Bank jederzeit abberufen. In beiden Fällen werden für die restliche Amtszeit andere Mitglieder berufen.

§ 7

Vorsitzender des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende und der oder die stellvertretende(n) Vorsitzende(n) des Aufsichtsrats werden vom Aufsichtsrat aus seiner Mitte für die Dauer von fünf Jahren gewählt.

§ 8

Aufgaben des Aufsichtsrats

- (1) Der Aufsichtsrat hat beratende Funktion. Er kann über folgende Angelegenheiten der BW-Bank beraten:
 1. Grundsätze der Geschäftspolitik;
 2. jährliche Geschäftsplanung;
 3. Ergebnisrechnung;
 4. wesentliche Investitionen, einschließlich von Investitionen in Grundstücke und Gebäude;
 5. bestehende oder beabsichtigte Kooperationen;
 6. die Wahrnehmung der Sparkassenfunktion für die Stadt Stuttgart
 7. die nach diesem Statut zugewiesenen sonstigen Aufgaben.

- (2) Zur Erfüllung seiner Aufgaben wird der Aufsichtsrat regelmäßig über die wesentlichen Angelegenheiten der BW-Bank informiert.

- (3) Der Aufsichtsrat gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 9

Sitzungen des Aufsichtsrats

Der Vorsitzende des Aufsichtsrats beruft den Aufsichtsrat mindestens zweimal im Jahr ein und leitet dessen Sitzungen. Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats bestimmt das Nähere, insbesondere Form und Frist der Einberufung.

§ 10

Geschäftsleitung, Vorstand der BW-Bank

- (1) Die für das Unternehmenskunden- und Privatkundengeschäft zuständigen Vorstandsmitglieder der LBBW übernehmen als Mitglieder des Vorstands der BW-Bank die Geschäftsleitung der BW-Bank. Der Vorstand der LBBW ernennt einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden des Vorstands der BW-Bank. Die für die Geschäftsleitung der BW-Bank zuständigen Vorstandsmitglieder tragen mit den übrigen Vorstandsmitgliedern der LBBW als Organ der LBBW die aufsichtsrechtliche und disziplinarische Verantwortung für die BW-Bank sowie für die weiteren Mitglieder des Vorstands der BW-Bank.
- (2) Die BW-Bank hat einen Vorstand, der aus mehreren Mitgliedern besteht. Die nach Absatz 1 Satz 1 für die Geschäftsleitung der BW-Bank zuständigen Vorstandsmitglieder der LBBW sind zugleich Mitglieder des Vorstands der BW-Bank. Die weiteren Mitglieder des Vorstands werden vom Vorstand der LBBW bestellt und abberufen. Der Aufsichtsrat der LBBW wird umgehend über diese Maßnahme informiert. Die Befugnisse der Mitglieder des Vorstands der BW-Bank ergeben sich insbesondere aus § 11 und § 12.

§ 11

Aufgaben des Vorstands der BW-Bank

Der Vorstand der BW-Bank ist für alle Angelegenheiten der BW-Bank zuständig, die ihm im Rahmen der Kompetenzordnung der LBBW übertragen werden.

§ 12

Zeichnungsbefugnis

- (1) Die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen regelt die Kompetenzordnung der LBBW. Für den laufenden Geschäftsverkehr kann bestimmt werden, dass ein Mitglied des Vorstands der BW-Bank mit einem Mitarbeiter oder zwei Mitarbeiter gemeinsam rechtsverbindliche Erklärungen abgeben können.
- (2) Die Zeichnungsbefugnis für die Abgabe rechtsverbindlicher Erklärungen ist in einem gemeinsamen Unterschriftenverzeichnis von LBBW und BW-Bank niedergelegt. Im Übrigen werden die Namen und Unterschriften der Vertretungsberechtigten an der Stelle ausgehängt oder aufgelegt, bei der die Vertretungsberechtigten tätig sind.
- (3) Soweit es die Sicherheit zulässt, kann bestimmt werden, dass bei bestimmten Geschäften ein Mitarbeiter allein zur Abgabe von rechtsverbindlichen Erklärungen berechtigt ist.
- (4) Folgende schriftliche Erklärungen sind ohne Unterschrift rechtsverbindlich:
 1. von der BW-Bank ausgegebene Zahlungskarten zur Verwendung in kartengestützten Zahlungssystemen der Kreditwirtschaft;
 2. maschinenmäßig erstellte und abgestimmte Verzeichnisse, Abrechnungen und abrechnungsähnliche Mitteilungen, Rechnungsabschlüsse, Konten- und Depotauszüge;
 3. Buchungsanzeigen und Mitteilungen über die Änderung von Zinssätzen, Provisionen, Gebühren, Zins- und Tilgungsraten;

4. andere Erklärungen und maschinenmäßig erstellte und mit einem Kontrollstempel versehene Empfangsbescheinigungen, wenn die BW-Bank unter Angabe der Art der Erklärung durch Aushang oder Auflegung in den Kassenräumen oder durch Vermerk im Vordruck hierauf hingewiesen hat.
- (5) Rechtsverbindliche Erklärungen können auch aufgrund einer Vollmacht durch einen oder mehrere Beauftragte schriftlich oder mündlich abgegeben werden.

§ 13

Kundenbeirat für die BW-Bank

Zur Vertiefung der Kundenbeziehungen und zur sachverständigen Beratung der BW-Bank kann ein Kundenbeirat gemäß § 23 der Satzung der LBBW in der jeweils geltenden Fassung gebildet werden.

§ 14

Geschäftsplan

Der Vorstand der BW-Bank kann jährlich einen Geschäftsplan aufstellen, der dann dem Aufsichtsrat vorgelegt wird.

§ 15
Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16
Inkrafttreten

Dieses Statut tritt am 12. Mai 2015 in Kraft.